Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

39. Jahrgang	Ausgegeben am 06.03.2008	Nr. 2

Inhalt:

1. 1. Änderungssatzung vom 27.02.2008 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
2. 1. Änderungssatzung vom 06.03.2008 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Teutoburger Weg"
3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße" vom 06.03.2008
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 für das Wasserwerk
5. Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2008
6. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Schloß Holte II

1. 1. Änderungssatzung vom 27.02.2008 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 03.09.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der Form der letzten Änderungen, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Redaktionelle Änderungen:
   - In der Überschrift, in der Präambel und in den §§ 1,2 3, 6, 9 und 10 wird das Wort Gemeinde durch Stadt ersetzt.
   - Der § 3 Abs. 3 erhält nach dem Wort „Pauschale" folgende Fassung: von 65 € plus 40 € bei Einsatz der Drehleiter erhoben.
   - Der § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält nach dem Wort „Personalkosten" folgende Fassung: pro Feuerwehrkraft mit 16 €/Std. in Ansatz gebracht.
   - In §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 werden die Worte „Feuerwehrmann" durch Feuerwehrkraft ersetzt.
   - In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden der Hinweis „ab 2002"und die DM-Beträge ersatzlos gestrichen. Die €-Beträge sind um „/ Std". zu ergänzen.

2. Inhaltliche Änderungen:
   - Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
     „Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist."
   - Der § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird um „/Hilfeleistungsfahrzeug" ergänzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„Amtsblatt vom ..."** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte	Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG	Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002	BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701	BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27.02.2008
Der Bürgermeister
gez.Erichlandwehr

2. 1. Änderungssatzung vom 06.03.2008 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Teutoburger Weg" in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.02.2004

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Satz 3 der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ‚Teutoburger Weg' in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock" vom 10.02.2004 wird die Zahl „15" durch die Zahl „21" ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung). Sie tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 beschlossene erste Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Teutoburger Weg" in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.02.2004 wird hiermit gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das betroffene Satzungsgebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Schraffur kenntlich gemacht.
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt diese erste Änderungssatzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

Ferner kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.03.2008
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan

Grenze des Satzungsbereichs „Teutoburger Weg"
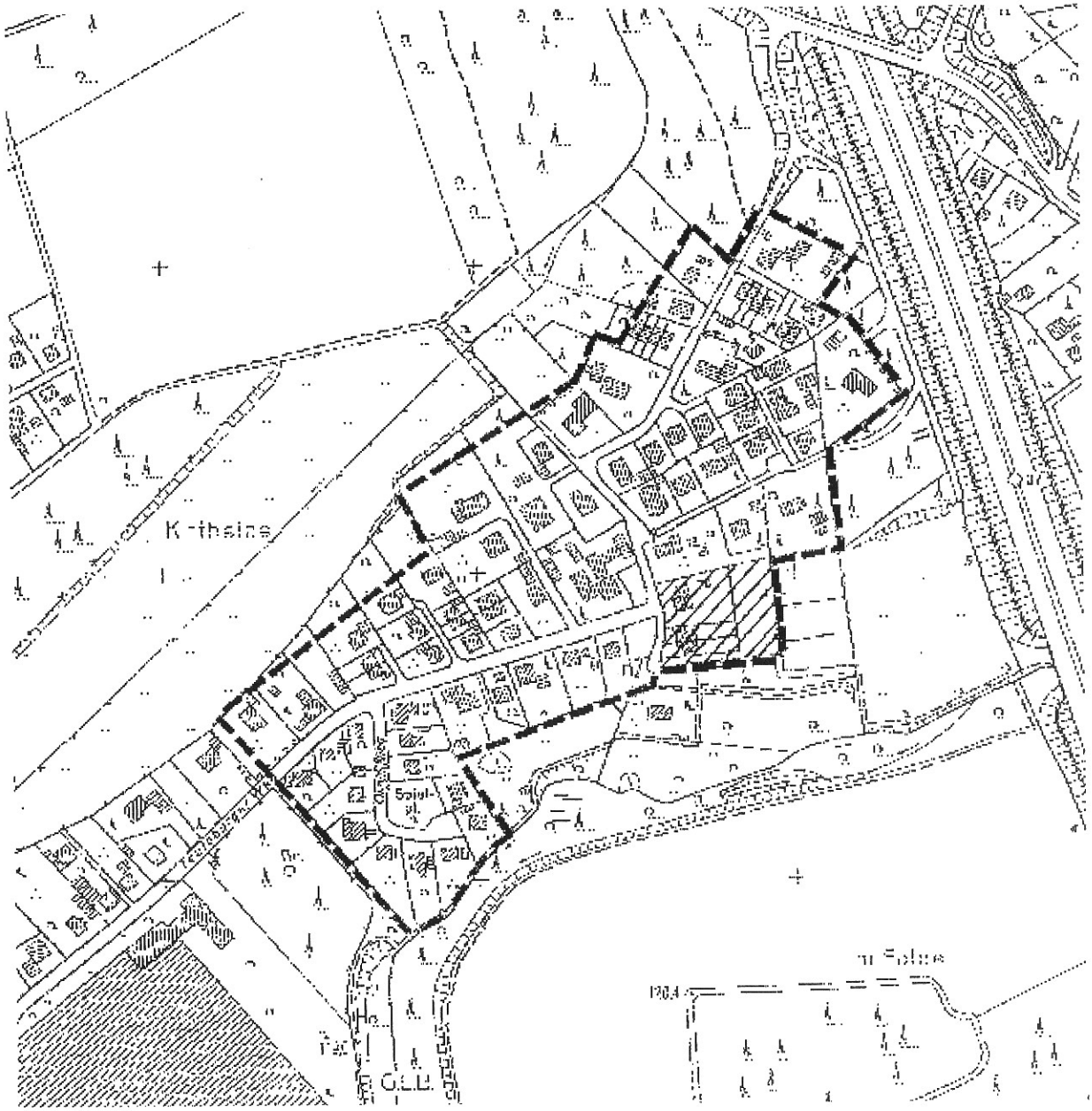
Änderungsbereich